

# Vereinsstatuten

## Schachverein Niederamt – Chess Kids Niederamt

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Schachverein Niederamt – Chess Kids Niederamt** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niedergösgen, Kanton Solothurn.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

---

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

Der Verein bezweckt die Förderung des Schachspiels bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Entwicklung von Konzentration, Geduld, Fairplay und strategischem Denken.

Der Verein organisiert insbesondere:

- Trainings, Kurse und Turniere
- Sport-, Freizeit- und Gesellschaftsveranstaltungen
- Projekte zur sozialen Integration und Gemeinschaftsförderung

Weitere Zwecke sind:

- Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden und Organisationen
- Förderung von Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspielern
- Unterstützung von Jugend-, Sport- und Freizeitprojekten im Niederamt

Der Verein kann Veranstaltungen und Projekte selbst durchführen oder unterstützen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

---

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied können werden:

- Kinder und Jugendliche
- Erwachsene
- Trainerinnen und Trainer

- Helferinnen und Helfer
- Ehrenmitglieder
- Gönner und Sponsoren

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie:

den Verein oder dessen Ansehen schädigen oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.

---

## **4. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Ziele des Vereins zu unterstützen
- respektvoll und fair aufzutreten
- die Statuten einzuhalten
- den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen

Kinder und Jugendliche werden durch ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter vertreten.

---

## **5. Mitgliederbeiträge, Leistungen und Versicherung**

### **Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag beträgt: **CHF 100.—**

Das Vereinsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli.

### **Eintritt während laufender Saison**

- Eintritt vom 1. August bis 31. Oktober: CHF 100.–
- Eintritt vom 1. November bis 31. Januar: CHF 75.–
- Eintritt vom 1. Februar bis 30. April: CHF 50.–
- Eintritt vom 1. Mai bis 31. Juli CHF 25.–

Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird ab dem folgenden Vereinsjahr erhoben.

---

### **Eintrittspauschale**

Beim Vereinseintritt wird zusätzlich eine einmalige **Eintrittspauschale von CHF 80.–** erhoben

Diese beinhaltet:

- offizielles Vereins-Polo-Shirt
- eine Trinkflasche
- erstes Arbeitsheft

Die Eintrittspauschale wird einmalig beim erstmaligen Vereinseintritt erhoben.

---

### **Leistungen des Vereins**

Der Verein bemüht sich, möglichst viele Zusatzkosten über Mitgliederbeiträge, Sponsoring und Unterstützungsbeiträge zu finanzieren.

Dazu gehören insbesondere:

- weitere Arbeitshefte
  - Schachmaterialien
  - Trainingsmaterial
  - (...)
- 

### **Schnuppertrainings**

Interessierte Kinder und Jugendliche dürfen vor einem Vereinseintritt bis zu **zwei kostenlose Schnuppertrainings** besuchen.

---

### **Geschwisterrabatt**

Sind mehrere Kinder derselben Familie Mitglied des Schachvereins Niederamt, gewährt der Verein folgende Ermässigungen auf den ordentlichen Jahresbeitrag:

- Erstes Kind: voller Jahresbeitrag

- Zweites Kind: 25 % Rabatt auf den Jahresbeitrag
- Drittes und jedes weitere Kind: 50 % Rabatt auf den Jahresbeitrag

Massgebend ist der jeweils von der Generalversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag weitere Beitragsermässigungen bewilligen.

---

## **Versicherung und Haftung**

1. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter.
2. Der Schachverein Niederamt haftet nicht für Unfälle, Verletzungen, Krankheiten, Diebstähle, Verlust von persönlichen Gegenständen oder andere Schäden, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstehen.
3. Für Schäden, welche Mitglieder vorsätzlich oder fahrlässig an Vereinseigentum, an Einrichtungen des Trainings- oder Spielortes oder an Sachen Dritter verursachen, haften die betreffenden Mitglieder beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

---

## **7. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Gönner und Sponsoren besitzen kein Stimmrecht an der Generalversammlung, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

---

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei volljährigen Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche durch die Generalversammlung gewählt wird.

Funktionen:  
Präsident/in  
Leiter/in Finanzen  
Revisor/in  
(...)

Der Präsident/die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

Eine Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin während der laufenden Amtsdauer ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere:

- grobe Pflichtverletzung
- schwerwiegender Vertrauensverlust
- Handlungsunfähigkeit
- vereinsschädigendes Verhalten

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand regelt die interne Zeichnungsberechtigung der weiteren Vorstandsmitglieder.

---

## **9. Ehrenmitglieder**

### **Gründungs-Ehrenmitglieder**

Die Gründungsmitglieder, welche an der Gründungsversammlung teilnehmen und die Statuten unterzeichnen, werden als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich, lebenslang und nicht übertragbar und endet mit dem Tod des Mitglieds.

### **Weitere Ehrenmitglieder**

Weitere Personen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt insbesondere aufgrund:

- besonderer Verdienste um den Verein
- langjähriger aktiver Mitarbeit
- ausserordentlicher Unterstützung des Vereins

### **Rechte der Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht, sofern sie gleichzeitig Vereinsmitglieder sind.

---

## **10. Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring
- Spenden
- Veranstaltungen
- Unterstützungsbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## **11. Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine Rechnungsrevisorin.

Diese Person prüft die Vereinsrechnung und berichtet der Generalversammlung.

---

## **12. Datenschutz und Kinderrechte**

Der Verein bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen der Vereinszwecke und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

Der Verein achtet auf einen respektvollen, sicheren und kinderfreundlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

### **Foto- und Medienfreigabe**

Mit der Anmeldung eines Kindes erklären sich die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter grundsätzlich damit einverstanden, dass Fotos oder Gruppenbilder von Vereinsaktivitäten für vereinsbezogene Zwecke verwendet werden dürfen.

Dies betrifft insbesondere:

- die Vereinswebsite
- soziale Medien des Vereins
- Vereinsflyer
- Berichte über Veranstaltungen
- interne Vereinskommunikation

Eltern oder gesetzliche Vertreter, welche keine Veröffentlichung von Bildern ihres Kindes wünschen, müssen dies dem Verein schriftlich mitteilen.

---

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Jugend-, Sport- oder Bildungsorganisation zu übertragen.

Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.

Niedergösgen, Datum: \_\_\_\_\_

Präsident: \_\_\_\_\_

Protokollführer/in: \_\_\_\_\_